



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

43.2.2	Inhalt Familienstiftungen
--------	-------------------------------------

43.2.2 Familienstiftungen

Familienstiftungen verfolgen den Zweck, Familienangehörigen bei der Erziehung oder Ausbildung der Kinder finanzielle Hilfe zu leisten, sie in Notlagen zu unterstützen, bei der Heirat auszustatten usw. (Art. 335 ZGB). Familienstiftungen können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie die zivilrechtlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehört auch, dass eine tatsächliche Ausscheidung eines Vermögens vom Stifter auf die Stiftung stattgefunden hat und dass sowohl Stifter als auch Begünstigter über das Stiftungsvermögen nicht mehr frei, sondern nur noch im Rahmen der Vermögenswidmung gemäss Stiftungsurkunde verfügen bzw. teilhaben können. Unterhaltstiftungen können in der Regel nicht anerkannt werden.

Zuwendungen an Begünstigte gelten nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen und können steuerlich nicht abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendungen in der Stiftungsurkunde bzw. im Stiftungsreglement festgelegt sind oder nach freiem Ermessen des Stiftungsrats ausgerichtet werden.

Aus Sicht der Begünstigten können die erhaltenen Zuwendungen steuerlich in eine der drei folgenden Kategorien fallen, wobei die konkrete steuerliche Beurteilung auf Grund der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen ist:

1. Steuerfreie Unterstützungsleistung: Soweit es sich um Beiträge für die Erziehung von Kindern und die Linderung von Notlagen handelt, liegen in der Regel steuerfreie Unterstützungsleistungen gemäss § 23 Bst. f StG vor. Solche Leistungen werden typischerweise periodisch ausgerichtet.
2. Schenkung: Grosse Zuwendungen im Sinne einer grösseren, einmaligen Ausstattung unterliegen der Schenkungssteuer gemäss § 174 StG. Beispiel: Die Einrichtung der Zahnarztpraxis der Tochter wird von der Familienstiftung, die vom Vater errichtet wurde, bezahlt. Die Höhe der Schenkungssteuer richtet sich in solchen Fällen ebenfalls nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Errichter der Stiftung und dem Begünstigten (§ 180 Abs. 3 StG).
3. Steuerbares Einkommen: Zuwendungen, die weder als steuerfreie Unterstützungsleistung noch als Schenkungen qualifizieren, unterliegen der Einkommenssteuer gemäss § 15 StG.